

Kleintierzuchtverein Michendorf und Umgebung e.V.



Kleintierzuchtverein Michendorf und Umgebung e.V.

SATZUNG

20.05.2022

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleintierzuchtverein Michendorf und Umgebung e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Michendorf.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Durch Teilnahmen an Ausstellungen im Landesverband Berlin - Brandenburg und an den Sonderversammlungen der einzelnen Rassen sowie durch Beteiligung an Ortsveranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Michendorf werden die Zwecke verfolgt und verwirklicht.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d.§12 AO. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die Interesse an der Kleintierzucht haben und nicht gegen den Tierschutz verstoßen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Aufnahme mit den Vereinsmitgliedern in der Versammlung entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod,
 - b) Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) Ausschluss, wenn Beiträge für das laufende Jahr nach Ablauf des 6. Monat nicht gezahlt sind oder wegen vereins-schädigenden Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in den ersten beiden Versammlungen fällig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in Härtefällen den Mitgliedsbeitrag erlassen oder stunden.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister (Kassenwart) und dem Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens 4 x im Jahr statt. Die Termine werden in der letzten Mitgliederversammlung des Jahres für das Folgejahr festgelegt. Tagesordnung und etwaige Änderungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung per WhatsApp und telefonisch mitgeteilt. alternativ kann es in Textform mitgeteilt werden.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und in der folgenden Versammlung zu verlesen. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Es muss jedoch die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, sonst ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) zur Entscheidung eingereichte Anträge.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Zeit von drei Jahren gewählt.
- (2) Wenn 2 Mitglieder des aus 4 Personen bestehenden Vorstandes in der Wahlperiode ausgeschieden sind, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 8

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit 9/10 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Michendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für bestehende Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Mit Protokoll vom 20.05.2022.zur Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung wird die Satzung vom 12.06.2020 aufgehoben.
Diese Satzung tritt mit Wirkung ab ...20.05.2022 in Kraft.

Vorsitzender.....

Stellvertreter(in).....

Schatzmeister.....

Schriftführer.....